

Kassenordnung



Auf der Grundlage der Finanzordnung der Partei DIE LINKE, § 8 „Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel“ beschließt der Kreisverband DIE LINKE. Mettmann folgendes:

1. Der Kreisvorstand beschließt über:
 - Ausgaben außerhalb des bestätigten Finanzplanes unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzsituation
 - Ausgaben im Rahmen der budgetierten Ausgabenposten innerhalb des bestätigten Finanzplanes
2. Aufgaben und Verantwortung der Funktion des Schatzmeisters:
 - Leitung der Finanzarbeit und Verwaltung des Vermögens der Parteigliederung, einschließlich regelmäßiger Information des übrigen Vorstandes und der Mitgliederversammlung / Parteitag über die Finanzsituation der Gliederung
 - Erarbeitung von Finanzplänen (FP) und Abrechnungen dieser
 - kurzfristige FP (ein Jahr)
 - mittelfristige FP (mehrere Jahre)
 - FP für den Wahlkampf
 - konkretisierte Einzelfinanzpläne im Rahmen der Budgets des kurzfristigen FP als Einzelbeschlussvorlage z.B. für Anschaffungen oder Veranstaltungen oder anderer Ausgaben für politische Arbeit und den Wahlkampf
 - Überprüfung der Budgets Abrechnung nachgeordneter Gliederungen bzw. Teilbereiche (z.B. Ortsverbände, AG)
 - Durchführung und Kontrolle von Regelungen, Beschlüssen und Konzepten für die Finanzarbeit
 - Sicherung der Einnahmen
 - Satzungsmäßige Beitragszahlungen
 - Einwerben von Spenden
 - Erarbeitung von Verpflichtungserklärungen der Mandatsträger und Kontrolle der Mandatsträgerbeiträge
 - Organisation eines fristgerechten Zahlungsverkehrs

- Erfassung Kassen-/Bankbuch ins MGL
 - Aufbereitung und zeitnahe, satzungsgemäße Einreichung der Finanzunterlagen an die Landesebene
 - Verantwortlich für die Überprüfung und Ausgabe von Zuwendungsbescheinigungen
 - Eindeutigkeit der Zuwendungen von Gemeinschaftskonten (z.B. Ehegatten)
 - Vollständigkeit der Angaben von Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen
 - Prüfung und Mithilfe bei der Prüfung auf Legalität gem. § 25 PartG jeder gespendeten Zuwendung
 - Kontrolle der Vollständigkeit und der Aussagekraft des Rechenschaftsberichts sowie Unterzeichnung dessen
 - bereitet die Finanzplanung auf der Grundlage von Beratungen vor und führt sie durch
 - sichert die Liquidität des Kreisverbandes und kontrolliert die Realisierung des Finanzplanes und berichtet darüber einmal im Quartal dem Vorstand
 - hat bei fehlender Liquidität (Zahlungsunfähigkeit und, oder Überschuldungsgefahr) das Vetorecht bei finanzrelevanten Entscheidungen des Vorstandes. Dieses kann bei nachweisbarer Finanzierungsmöglichkeit auf der nächsten Vorstandssitzung mit 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.
3. Vorschüsse sind spätestens nach 14 Tagen vollständig abzurechnen.
 4. Zusätzlich zum Schatzmeister*in sind die zwei weiteren Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand zeichnungsberechtigt. Zahlungen darf nur der/die Schatzmeister*in durchführen, wobei er/sie eine Gegenzeichnung von mindestens einer der beiden zeichnungsberechtigt benötigt (Vier-Augen-Prinzip)
 - Zahlungen dürfen nur nach Beschluss durchgeführt werden. In der Buchführung muss bei Zahlung erkennbar die Beschlussnummer oder das Beschlussprotokoll angezeigt werden.
 5. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen alleine über Ausgaben bis zu einer Höhe von 50,00€ entscheiden.
 6. Der gesamte geschäftsführende Kreisvorstand darf gemeinsam über Ausgaben bis zu einer Höhe von 250,00€ entscheiden.
 7. Die Barkasse wird abgeschafft.